Vierstreifiger Ausbau der B 207 zwischen der A 1 östlich der Anschlussstelle Heiligenhafen-Ost und Puttgarden; Planänderung zur CEF-Maßnahme 3.3

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)

Bekanntgabe des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr -, vom 06.06.2023 – APV15-553.32-B207-271

Der Vorhabenträger DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH hat einen Antrag auf Änderung vor Fertigstellung des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.08.2015 in der Fassung des Ergänzungsbeschlusses vom 03.05.2018 gestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Verschiebung der CEF-Maßnahme 3.3, die einen Teilverlust und die Beeinträchtigung von einem Jagdhabitat für Fledermäuse im Bereich des Querungsbauwerks Mittelhof bei Großenbrode ausgleichen soll. Die Maßnahme kann nicht, wie planfestgestellt, umgesetzt werden. Die Maßnahmenfläche wird deshalb ca. 300 Meter nach Süden verschoben und liegt so in der südöstlichen Ecke einer bisherigen Ackerfläche. Es handelt sich bei der Maßnahme um die Anlage eines Kleingewässers mit umgrenzender Staudenflur auf einer Fläche von insgesamt 0,07 ha. Die zu entwickelnden Lebensräume sowie die Größe des neuanzulegenden Kleingewässers sind identisch mit der planfestgestellten Maßnahme. Die Maßnahme ist gemäß Planfeststellungsunterlage vorgezogen, d.h. ein Jahr vor Gehölzfällung, herzustellen. Die Trassierung des Straßenausbaus sowie die planfestgestellten Eingriffsgrenzen bleiben durch die Verschiebung der Maßnahme unverändert. Andere Maßnahmen sind von der Änderung nicht betroffen.

Für die Planänderung ist gemäß § 9 i.V.m. § 7 UVPG eine Vorprüfung zwecks Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

In Bezug auf das **Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit**, ist festzustellen, dass keine erheblichen zusätzlichen oder erheblichen anderen Auswirkungen durch die Planänderung gegenüber den in den Planfeststellungsunterlagen prognostizierten Auswirkungen hinaus zu erwarten. Personen sind nicht betroffen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen für die **Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** sind nicht zu erwarten. Durch die Verschiebung der Maßnahmen wird diese auch an der neuen Stelle zu Verbesserungen der Schutzgüter führen.

Auch hinsichtlich der Schutzgüter **Fläche, Boden und Wasser** können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Durch die Herausnahme der Fläche aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (derzeit Ackerbau) und die Umwandlung zu einem Kleingewässer und einer extensiv genutzten Staudenflur wird die ökologische Wertigkeit dieser Fläche aufgewertet.

Auswirkungen auf die **Schutzgüter Landschaft, Luft und Klima sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter** sind aufgrund fehlender Betroffenheit ausgeschlossen.

Abschließend sind zudem auch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen **auf Grund von Wechselwirkungen** mit anderen Vorhaben auszuschließen.

Zusammenfassend stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass im vorliegenden Fall erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), hat das Amt für Planfeststellung Verkehr festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 285), ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und

Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, - Amt für Planfeststellung Verkehr -, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel, möglich.